



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pä/018-2025#026
Datum: 19.02.2026

Planfeststellungsbeschluss

**zur 1. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 05.03.2025, Az.: 641pa/043-2021#001,
RRX - PFA 3.1 (D.-Kalkum - D.-Angermund)**

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„RRX - PFA 3.1 (D.-Kalkum - D.-Angermund) - 1. PÄ“

in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Bahn-km 50,850 bis 53,400

der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Rhein-Ruhr-Express
Hansastraße 15
47058 Duisburg**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Feststellung des Plans	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.2.1	Konzentrationswirkung	4
A.3	Zusagen der Vorhabenträgerin	4
A.4	Sofortige Vollziehung	4
A.5	Gebühr und Auslagen	4
B.	Begründung	5
B.1	Sachverhalt.....	5
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	5
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	5
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	5
B.2.1	Rechtsgrundlage	5
B.2.2	Zuständigkeit.....	6
B.3	Umweltverträglichkeit.....	6
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	7
B.4.1	Planrechtfertigung	7
B.4.2	Immissionsschutz.....	7
B.5	Gesamtabwägung.....	9
B.6	Sofortige Vollziehung	9
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	9
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „RRX - PFA 3.1 (D.-Kalkum - D.-Angermund) - 1. PÄ“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf, Bahn-km 50,850 bis 53,400 der Strecke 2650 Köln-Deutz - Hamm (Westf), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Gegenstand der Planänderung ist im Wesentlichen:

- Anstelle von Unterschottermatten im Betontrog werden besohlte Schwellen auf dem Gleis 2670b vorgesehen.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.2025 festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.1	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 27.08.2025, 13 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
17	Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen	
17.1	Erläuterungsbericht Erschütterungstechnische Untersuchung zur 1. Planänderung,	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Planungsstand: 22.08.2025, 72 Seiten Beilage 3: Übersichtslagepläne zur erschütterungstechnischen Untersuchung	

A.2.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.4 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 05.03.2025, Az. 641pa/043-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, die Planfeststellung für das Vorhaben „RRX - PFA 3.1 (D.-Kalkum - D.-Angermund)“, Bahn-km 50,850 bis 53,400 der Strecke 2650 Köln-Deutz – Hamm (Westf) in Düsseldorf erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Änderung von Unterschotter-matten im Betontrog in besohlte Schwellen auf dem Gleis 2670b.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.08.2025, Az. 641pä/018-2025#026, die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 28.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren die Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange eingeholt.

Die folgende Stellungnahme enthält Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Düsseldorf Stellungnahme vom 23.10.2025, Az. 66/5.3

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 73 Abs. 3 S.3 VwVfG angehört. Einwendungen sind daraufhin keine eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben

berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.01.2026, Az. 641pä/018-2025#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass durch die gegenständliche Planänderung keine Verpflichtung auf Anpassung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Für das Vorhaben (Az. 641pa/043-2021#001) war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren stellt die Planänderung eines Vorhabens zum Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVP dar. Daher war zu überprüfen, ob die Planänderung erhebliche Änderungen an den Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf die Schutzgüter zur Feststellung vom 08.09.2021 hat. Im Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen auslöst, die eine neue Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. deren Anpassung/Ergänzung erforderlich machen.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung von Unterschottermatten im Betontrog in besohlte Schwellen auf dem Gleis 2670b schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

B.4.2 Immissionsschutz

B.4.2.1 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt mit ihrem vorliegenden Antrag auf Planänderung einen Widerspruch in der bereits festgestellten Planung auszuräumen.

In den ursprünglichen Planunterlagen wurde als Maßnahme zur Minderung der Erschütterungen auf dem Streckengleis 2670b die Anordnung einer Unterschottermatte im Betontrog gutachterlich empfohlen und von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht vorgesehen. Im Widerspruch dazu ist jedoch in der weiteren festgestellten Planung aus anderen, abwägungserheblichen Gründen kein Betontrog geplant. Eine Unterschottermatte kommt jedoch zur Schwingungsdämpfung nur in einem Betontrog zur Anwendung. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Gleislage lässt sich ein Betontrog aber nicht ohne weitere, nicht gewollte Folgen umsetzen: Für einen Betontrog müsste der Bahnkörper verbreitert und das äußere Gleis (Streckengleis 2670b) weiter in Richtung Westen verlegt werden. Infolge dessen müssten mehr Flächen Dritter zur Umsetzung des Vorhabens erworben und weitere zusätzliche Flächen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich in Anspruch genommen werden. Durch die höhere Flächeninanspruchnahme würden dann neben dem Schutzgut Mensch auch die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen nochmals stärker betroffen sein.

Das angepasste Gutachten kommt daher nun zu dem Ergebnis, dass durch die vorgesehene Änderung von Unterschottermatten im Betontrog in besohlte Schwellen dem anvisierten Schutzmaßnahmenkonzept zur Lösung der von dem Vorhaben verursachten Erschütterungen die Betroffenheiten so weit wie unter den vorgenannten Randbedingungen möglich nachgekommen wird.

B.4.2.2 Stellungnahme der Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Landeshauptstadt Düsseldorf teilt das Ergebnis, dass, wie in dem angepassten Gutachten beschrieben, ein weiteres Heranrücken der Gleise an die Bebauung, was bei einer Realisierung einer Unterschottermatte im Betontrog erforderlich wäre, prinzipiell eher ungünstig sei. Sie weist jedoch darauf hin, dass ohne Vorlage eines Gutachtens zur konkreten Beurteilung der neuen Gleislage hinsichtlich Lärmbelastungen und Erschütterungen die Situation aus ihrer Sicht nicht abschließend bewertet werden könne.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin hat hierzu erwidert, dass aus ihrer Sicht keine detaillierte schalltechnische Betrachtung erforderlich sei.

Die Ausführungen im Erläuterungsbericht dienen dem Zweck, die Planänderung zu begründen. Hier würde insbesondere erläutert, dass die Errichtung eines Beton-troges zu deutlich größeren Betroffenheiten in den Bereichen Naturschutz, Grunderwerb und Schallschutz führen würde. Die erhöhten Schallimmissionen seien somit nur ein Aspekt. Vielmehr sprächen die höheren Betroffenheiten der Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie der erhöhte Bedarf an Grunderwerb gegen die Errichtung eines Betontroges. Der Vollständigkeit halber würde darauf hingewiesen, dass es aufgrund einer Verschiebung des westlichen Gleises in Richtung Wohnbebauung, welche bei der Errichtung eines Betontroges erforderlich werden würde, auch zu höheren Schallimmissionen kommen würde.

Bewertung und Entscheidung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass es sich bei dieser Planänderung um die Korrektur eines redaktionellen Fehlers handelt. Die Vorhabenträgerin hat sich in einigen Teilen des ursprünglichen Verfahrens auf die Vorzugsvariante des Erschütterungsgutachtens bezogen, obwohl diese nicht die letztendlich geplante Variante darstellte. Das Schallgutachten des Ausgangsverfahrens ist bei der Berechnung von der planfestgestellten Variante ohne Unterschottermatte im Betontrog, sondern zutreffend von besohnten Schwellen auf dem Streckengleis 2670b

ausgegangen. Daher ist eine neuerliche Betrachtung des Schallschutzes nicht erforderlich.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Wie unter Punkt B.4.2.1 beschrieben, beabsichtigt die Vorhabenträgerin mit ihrem vorliegenden Antrag auf Planänderung den Widerspruch in der bereits festgestellten Planung auszuräumen.

Unter den im Punkt B.4.2.1 genannten Randbedingungen kann mit der vorgesehenen Änderung von Unterschottermatten im Betontrog in besohlte Schwellen auf dem Streckengleis 2670b dem anvisierten Schutzmaßnahmenkonzept zur Lösung der von dem Vorhaben verursachten Erschütterungen so weit wie möglich nachgekommen werden.

Im Zuge des Verfahrens wurden die Landeshauptstadt Düsseldorf als Behörde deren Aufgabenbereich erstmals bzw. stärker als bisher berührt wird sowie die durch die Änderung betroffenen Dritten über die Planänderung schriftlich informiert und ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. zum Erheben von Einwendungen gegeben. Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat eine Stellungnahme abgegeben, über welche unter Punkt B.4.2.2 entschieden wurde. Einwendungen Privater gegen die geplante Änderung wurden nicht erhoben.

Der Planfeststellungsbeschluss für die beantragte Planänderung kann daher erteilt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für

individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 19.02.2026

Az. 641pä/018-2025#026

EVH-Nr. 3544046

Im Auftrag